

Aktuell

Neues aus der IT-Beratung

Sanktionslistenprüfung - Effiziente Abbildung in IT-Systemen

Die Terroranschläge vom 11. September 2001 haben die Europäische Gemeinschaft dazu veranlasst, Verordnungen zu erlassen, um den internationalen Terrorismus zu bekämpfen (z.B. Verordnung (EG) Nr. 2580/2001, 881/2002 und Verordnung (EU) 208/2014). Den in den EU-Verordnungen gelisteten Personen, Organisationen oder Einrichtungen dürfen keine Gelder oder andere wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.

Alle in den EU-Mitgliedsstaaten ansässigen Unternehmen müssen vor Abschluss eines Vertrages, bzw. vor Abwicklung eines Geschäfts prüfen, ob einer der beteiligten Geschäftspartner auf den sogenannten „Sanktionslisten“ der Verordnungen geführt wird. Diese Prüfung ist unabhängig davon, ob sich der Geschäftspartner im Inland oder im Ausland befindet. Zu berücksichtigen sind daher neben dem Empfänger der Ware oder der Dienstleistung alle Prozessbeteiligten (z.B. Banken, Versicherer und Spediteure). Ist der Geschäftspartner gelistet, so darf das Geschäft nicht abgewickelt werden.

Umsetzung – Innerhalb der Verordnungen wird nicht festgelegt, nach welchem Verfahren Unternehmen die Überprüfung von Geschäftspartnern sicherstellen sollen. Neben der manuellen Prüfung und Dokumentation, z.B. unter Nutzung einer Internetdatenbank, kann eine automatisierte Prüfung in IT-Systemen erfolgen. Für die Prüfung sind stets die aktuellen Listen zu verwenden. Gerade bei einer Vielzahl von zu prüfenden Geschäftspartnern kann der Einsatz einer IT-gestützten Sanktionslistenprüfung zu einer immensen Zeitersparnis führen. Der Einsatz von IT-Systemen kann weitere Vorteile bieten:

- Kontinuierliche Prüfung aller im ERP-System hinterlegten Geschäftspartner.
- Rechtssichere Protokollierung.
- Im Vergleich zu manuellen Prozessen geringeres Risiko des Übersehens von Geschäftspartnern.
- Die Prüfung erfolgt automatisiert im Hintergrund.
- Die Aktualisierung und Ergänzung von Sanktionslisten erfolgt durch den Softwareanbieter.

Einige Unternehmen müssen auch Mitarbeiter und Bewerber einer Überprüfung unterziehen, z.B. aufgrund der Anforderungen des AEO. Hier ist das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates zu beachten (§ 87 Abs. 1 Ziff. 6 BetrVG). Gegebenenfalls sind auch Listen einzubeziehen, die außerhalb der EU ihren Ursprung haben, wie z.B. die US Denied Persons List.

Folgen bei Nichtbeachtung – Handelt ein Unternehmen fahrlässig oder sogar vorsätzlich und verstößt somit gegen die Verordnung sind weitreichende Strafen, von Geldbußen bis hin zu Freiheitsentzug, möglich.

Sprechen Sie uns an:

Gerne beraten wir Sie bei der Auswahl und Implementierung einer geeigneten Software, die Ihnen die Prüfung vereinfacht.

Ihr Kontakt zu diesem Thema: Kira Zucher · zucher@treuhand.de